

Sportfreundliche Schule

RdErl. d. MK v. 01.11.2023 - 24.2.4. 52042/02-03 (S) – VORIS 22410 –

1. Grundsätzliches

Sportfreundliche Schulen sind Schulen, die sich zu einer Gesundheitsförderung durch Sport und gesunde Ernährung bekennen. Sie zeichnen sich durch vielfältige Angebote in Sport, Bewegung und gesunder Ernährung für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schule Tätigen aus.

Die Kerncurricula bzw. die Rahmenrichtlinien Sport werden in den schuleigenen Arbeitsplänen sowie im schulischem Curriculum BBS verankert und umgesetzt. Dabei findet eine breite Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstigen an Schule Tätigen sowie der Erziehungsberechtigten statt.

Soweit ein Ganztagsangebot vorhanden ist, weist dies deutlich erkennbare sportliche und gesundheitsfördernde Angebote aus. Dabei werden Kooperationen mit Vereinen oder anderen öffentlichen Partnern angestrebt.

Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Tagesbildungsstätten können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Voraussetzungen dieses Erlasses entspricht.

Der Besuch einer „Sportfreundlichen Schule“ rechtfertigt nicht die Ausnahme vom Schulbezirk nach § 63 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Schulgesetz. Sportfreundliche Schulen stellen keinen Bildungsgang im Sinne des § 59 Absatz 1 NSchG dar.

2. Aufgaben und Ziele der Sportfreundlichen Schulen

Sportfreundliche Schulen nehmen Sport und Gesundheit in ihr Schulprogramm auf und fördern mit vielfältigen Bewegungsangeboten und Ermunterung zu gesunder Ernährung die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern sowie aller anderen an Schule tätigen Personen.

Voraussetzungen für die Beantragung der Genehmigung der Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“

Sportfreundliche Schulen

- o weisen die angestrebte sportliche Orientierung als „Sportfreundliche Schule“ im Schulprogramm und Schulcurriculum nach
- o haben ein Leitbild oder ein Schulmotto, aus dem ein sportlicher und gesundheitlicher Schwerpunkt oder der Bezug zum Sport erkennbar ist
- o verwenden den angestrebten sportlichen Schwerpunkt für die Profilbildung bzw. Schwerpunktsetzung der Schule
- o haben in ihren schuleigenen Curricula bzw. Arbeitsplänen sportliche und gesundheitsfördernde Akzente gesetzt
- o können die Zustimmung ihres Schulträgers zur Antragstellung nachweisen
- o kooperieren aktiv mit Sportvereinen und / oder Sportfachverbänden

- o organisieren bewegungs- und gesundheitsfördernde schulinterne Aktionstage und führen diese durch
- o nehmen regelmäßig an Schulvergleichswettkämpfen (z. B. sportartenspezifische Turniere) teil
- o haben ein vielfältiges Angebot an Sportarbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangeboten im Sport und / oder im Bereich gesunder Ernährung
- o führen den Schwimmunterricht entsprechend der Vorgaben durch
- o setzen zusätzliche bewegungsfördernde Angebote im Schulalltag um (z. B. bewegte Pause, Frühsport, bewegter Unterricht; hierfür ist das Schulgelände bewegungsfreundlich und barrierefrei gestaltet)
- o fördern aktiv die Teilnahme der Lehrkräfte / pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Sport, Ernährung und Gesundheit
- o setzen sich mit den Themen Sport, Ernährung und Gesundheit im Unterricht und in Projekten auseinander
- o verfügen über ein gesundes Verpflegungs- und Getränkeangebot oder weisen entsprechende Aktivitäten und Projekte nach
- o pflegen eine Anerkennungskultur für Leistungen, Fairness und Engagement im Sportbereich
- o binden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte/an Schule tätige Personengruppen aktiv in das Konzept „Sportfreundliche Schule“ mit ein

3. Antragstellung

Schulen, die erstmals die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ verwenden möchten, reichen ihren Antrag bei dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ein, das über die Bewerbung entscheidet. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Die Bewerbung zur „Sportfreundlichen Schule“ erfolgt gemeinsam mit mindestens einem Sportverein oder einem Sportfachverband.

Der Antrag ist formlos - elektronisch und / oder in Papierform - zu stellen. Im Antrag ist darzulegen und zu begründen, welche Kriterien die Schule erfüllt.

Zusätzlich soll der Antrag enthalten

- o eine Selbsteinschätzung der Schule anhand des Scoring-Modells (Anlage 1 bzw. Anlage 2 je nach Schulform) und
- o ein Stammdatenblatt der Schule (Anlage 3).

Schulen können sich im Vorfeld einer Antragstellung über das Beratungs- und Unterstützungssystem von dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung beraten lassen.

4. Prüfung, Genehmigung und Veröffentlichung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ führen und verwenden zu dürfen, ist der erfolgreiche Nachweis der obligatorischen

Anforderungen sowie das Erreichen von mindestens 120 Punkten entsprechend der Anlage 1 bzw. von mindestens 100 Punkten bei Berufsbildenden Schulen entsprechend der Anlage 2.

Die Fachberatung Schulsport des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung prüft die im Antrag aufgeführten Kriterien ggf. auch vor Ort und setzt die erreichte Punktzahl anhand des jeweiligen Scoring-Modells fest. Bei der Bewertung des Antrags und der Vergabe der Punkte sind die jeweiligen schulformspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ verwenden zu dürfen, wird nach Feststellung der Antragserfüllung für die Dauer von fünf Jahren durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung erteilt.

5. Zertifizierung

Die von dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung für die Verleihung der Auszeichnung vorgesehenen Schulen können im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung zertifiziert werden. Sie erhalten die Landesauszeichnung in Form einer Urkunde und sind berechtigt, diese Auszeichnung im Briefkopf und der E-Mail-Signatur sowie im Internetangebot der Schule offiziell aufzuführen. Die Schulen erhalten ferner eine Plakette, die für den Zeitraum der Gültigkeit der Auszeichnung am Schulgebäude angebracht werden kann.

Das Zertifikat besitzt Gültigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren.

6. Evaluation, erneute Genehmigung und Auslaufen der Genehmigung

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ genehmigt wurde, können rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigungsfrist die weitere Verwendung bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung beantragen. Bei diesem Antrag ist entsprechend der Nummer 3 unter Verwendung der Anlage 1 zu verfahren. Liegen die geforderten Voraussetzungen vor, wird die Gültigkeit des Zertifikates von dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung um weitere fünf Jahre verlängert.

Schulen, die keinen erneuten Antrag stellen, sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist nicht mehr berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ zu führen und zu verwenden.

Sollte eine Schule vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Kriterien nicht mehr erfüllen, ist das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung nach Anhörung der Schule befugt, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ abzuerkennen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.11.2023 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2028 außer Kraft.

Anlage 1:

Scoring-Modell zur Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ (außer Berufsbildende Schule)

Anlage 2:

-Modell zur Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ für Berufsbildende Schulen

Anlage 3:

Vorlage für Stammdatenblatt der beantragenden Schule